

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

für die

Vereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens

Ausgegeben

Karlsruhe, den 30. Dezember

1955

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	67	Steuerliche Behandlung von Spenden der evang. Geistlichen für die amtsbrüderliche Hilfe	68
Bekanntmachungen:		Lehrplan für den evang. Religionsunterricht an Volksschulen	68
Theol. Prüfungen im Frühjahr 1956	67	Orgel- und Glockenbauwesen	68
Bibelkundl. Kolloquium im Frühjahr 1956	67		

Dienstnachrichten.

Entschließungen des Landesbischofs.

Berufen auf Grund von Gemeindewahl (gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Pfarrbesetz.Gesetz): Vikar Friedrich Karl Scheel in Kork zum Pfarrer in Rheinbischofsheim.

Entschließungen des Oberkirchenrats. Ernannt:

die Finanzassistenten Leopold Bleich, Karl L a y e r und Heinrich Liebig bei der Evang. Landeskirchenkasse in Karlsruhe zu Finanzsekretären.

Bekanntmachungen.

OKR. 19. 12. 1955 **Theologische Prüfungen im Frühjahr 1956 betr.**
Nr. 29785
Az. 20/01

Die im Frühjahr 1956 abzuhaltenden theologischen Prüfungen werden beginnen:

die **erste** am **Montag, den 9. April 1956** (9. und 10. April schriftliche Prüfung, ab 23. April mündliche Prüfung);

die **zweite** am **Montag, den 5. März 1956** (5. bis 7. März schriftliche Prüfung, ab 19. März mündliche Prüfung).

Die **Gesuche** um Zulassung zur **ersten** theologischen Prüfung müssen **spätestens am 12. März**, die zur **zweiten** theologischen Prüfung **spätestens am 9. Januar** beim Evang. Oberkirchenrat eingegangen sein.

Was die weiteren Einzelheiten, die Gegenstände der Prüfungen, die Gesuche um Zulassung und die den Gesuchen beizulegenden Nachweise sowie den bei der zweiten Prüfung vorzulegenden Lebenslauf betrifft, so verweisen wir auf die Studien- und Prüfungsordnung vom

13. 12. 1951 (VBl. S. 70) sowie die Ergänzungsverordnung vom 25. 11. 1954 (VBl. S. 95).

Wir bitten die Herren Geistlichen, ihnen etwa bekannte Studenten auf die vorstehende Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

OKR. 19. 12. 1955 **Das bibelkundliche Kolloquium im Frühjahr 1956 betr.**
Nr. 29784
Az. 20/01

Das nächste bibelkundliche Kolloquium findet am **15. und 16. März 1956** statt. Wegen der Zulassung verweisen wir auf § 5 der Studien- und Prüfungsordnung vom 13. 12. 1951 (VBl. S. 70). Die **Gesuche um Zulassung** sind **bis spätestens 1. März 1956** beim Evang. Oberkirchenrat einzureichen. Zum Nachweis der zurückgelegten Semester ist eine nach Disziplinen geordnete Aufstellung sämtlicher Vorlesungen mit Angabe der Semester, in denen sie gehört wurden, beizufügen.

Die Herren Geistlichen werden gebeten, ihnen etwa bekannte Studenten auf vorstehende Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

OKR. 22. 12. 1955 ***Steuerliche Behandlung von Spenden der evang. Geistlichen für die amtsbrüderliche Hilfe betr.**
Nr. 14034
Az. 20/9

Mit Schreiben vom 16. 6. 1955 S 2226 – 449/55 hat das Finanzministerium Baden-Württemberg uns folgende Entscheidung mitgeteilt, die wir hiermit bekanntgeben:

„Die Evangelische Kirche in Deutschland hat die evangelischen Landeskirchen im Bundesgebiet zu einer gemeinsamen amtsbrüderlichen Hilfe für die kirchlichen Amtsträger (Pfarrer, Katecheten usw.) in der sowjetischen Zone aufgerufen. Diese Hilfe geschieht durch monatliche Gehaltsoffer (Spenden) der kirchlichen Bediensteten im Rahmen der Aktion „Kirchlicher Bruderdienst“.

Die Finanzministerien (Finanzsenatoren) der Länder haben sich im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister der Finanzen damit einverstanden erklärt, daß die geleisteten Spenden als durchlaufende Gelder anerkannt und demgemäß ohne Eintragung auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei behandelt werden.“

OKR. 12. 12. 1955 ***Lehrplan für den evang. Religionsunterricht an Volksschulen betr.**
Nr. 29582
Az. 33/10

In Ergänzung unserer Bekanntmachung vom 12. 4. 1955 Nr. 8465 (VBl. S. 19) ordnen wir an, daß für Volksschulen mit nur 2 Religionsklassen ab 1. April 1956 der Diasporalehrplan dem Religionsunterricht zugrunde zu legen ist.

Wir ersuchen die Pfarrämter, die in Frage kommenden Religionslehrer von dieser Anordnung in Kenntnis zu setzen.

Die Herren Dekane werden gebeten, diese Regelung in Zukunft bei den Religionsprüfungen zu beachten.

OKR. 10. 12. 1955 ***Das Orgel- und Glockenbauwesen betr.**
Nr. 21475
Az 61/1 (61/2)

In Abweichung von der VO. über das Orgelbauwesen in den evang. Kirchen vom 8. 4. 1892 (VBl. S. 33) und der zur Änderung, Ergänzung und zum Vollzug dieser Verordnung ergangenen Vorschriften, insbesondere der VO. vom 6. 6. 1925 (VBl. S. 64) und der Bek. vom 4. 4. 1949 (VBl. S. 24) über die Anschaffung von Glocken und Orgeln wird hiermit folgendes angeordnet:

I.

1. Für die Amtshandlungen der Evang. Orgel- und Glockenprüfungsämter sind mit Wirkung **ab 1. Januar 1956** folgende Gebührensätze in Anrechnung zu bringen:

- a) für jeden Bericht (auch einen nach § 20 Abs. 3 der VO. vom 8. 4. 1892, VBl. S. 33, zu erstattenden Sonderbericht) einschl. des Schreibmaterials, Porto usw. 4.50 DM

- b) für Ausarbeitung einer Orgeldisposition samt Feststellung der Vergebungsbedingungen, für jedes Register 1.– DM
c) für die schriftliche Begutachtung der Angebote einschließlich der zugehörigen Kostenvoranschläge nebst Einzelkostenberechnungen und dergl., für jedes Angebot 7.50 DM
d) für jede aufgetragene Prüfung eines Orgelbaues, für jedes Register 2.25 DM
e) für die Prüfung einer Glocke 15.– DM
f) für die Disposition eines Geläutes, je Glocke 5.– DM
g) für die Prüfung einer elektr. Läuteanlage 10.– DM.

Außer diesen Gebühren erhalten die Leiter der Evang. Orgel- und Glockenprüfungsämter wie bisher Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe II nach den für die landeskirchlichen Beamten geltenden Dienstreisekostenbestimmungen. Hierwegen wird auf die Bek. über Dienstreisekosten vom 22. 1. 1952 (VBl. S. 6) hingewiesen.

2. Die hiernach den Leitern der Evang. Orgel- und Glockenprüfungsämter zustehenden Gebühren und Reisekostenvergütungen sind von ihnen **ab 1. Januar 1956 beim Evang. Oberkirchenrat** – und nicht mehr wie bisher bei den Kirchengemeinden – anzufordern; **Zahlung dieser Gebühren und Reisekostenvergütungen erfolgt von diesem Zeitpunkt ab aus der Evang. Landeskirchenkasse in Karlsruhe.** Eine Rückerhebung dieser Kosten von den Kirchengemeinden erfolgt bis auf weiteres nicht.

II.

In sämtlichen Angelegenheiten auf dem Gebiet des Orgel- und Glockenwesens (z. B. Anschaffung, Instandsetzung, Umbau, Erweiterung, Prüfung von Orgeln bzw. Glocken, Beratung) haben die Kirchengemeinden künftig grundsätzlich nur dem Oberkirchenrat zu berichten. **Es ist deshalb unzulässig, daß die Kirchengemeinden unmittelbar an die Orgel- und Glockenprüfungsämter herantreten.** Diese Ämter erhalten künftig ihre Aufträge ausschließlich vom Oberkirchenrat. Darüber, ob und in welcher Weise das zuständige Orgel- und Glockenprüfungsamt auf Grund des dem Oberkirchenrat zu erstattenden Berichts des Kirchengemeinderats mit der Sache zu befassen ist, entscheidet der Oberkirchenrat nach Prüfung dieses Berichts.

Wir ersuchen die Kirchengemeinden, diese Anordnungen genau zu beachten.

**Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:
Mittwoch und Donnerstag von 10–12 Uhr
und 15.30–17 Uhr.**

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten – von ganz dringenden Fällen abgesehen – an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.